

**Satzung über die Erhebung einer Steuer auf
Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte
im Gebiet der Gemeinde Kleinebersdorf**

Aufgrund der §§ 19 Abs.1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.August 1993 (GVBl. S.501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.April 1998 (GVBl.S.73) sowie der §§1,2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.August 1991 (GVBl. S.285,329) in der Fassung des 2. Änderungsgesetzes vom 10.November 1995 (GVBl.342) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kleinebersdorf in der Sitzung vom 11.03.2002 die folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Steuererhebung**

Die Gemeinde erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe des in § 2 aufgeführten Besteuerungstatbestandes.

**§ 2
Steuergegenstand, Besteuerungstatbestand**

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind. Sportgeräte wie z.B. Billard, Darts und Tischfußball sowie Musikautomaten unterliegen nicht der Spielapparatensteuer.

**§ 3
Bemessungsgrundlagen**

Bemessungsgrundlage ist die Zahl der Apparate.

**§ 4
Steuersätze**

(1) Die Steuer beträgt:

- | | |
|---|---------|
| 1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
in Gaststätten | 40 Euro |
|---|---------|

(2) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.

§ 5 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter, wobei der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter gilt.

§ 6 Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet, das Aufstellen von Apparaten schriftlich unter Angabe des Ausstellungsortes, der Art des Gerätes, des Zeitpunktes der Aufstellung bzw. Entfernung, des Namens und der Anschrift des Aufstellers innerhalb von 2 Wochen der Gemeinde mitzuteilen.

§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuerschuld entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.

(2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15.Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Steueramt eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Gemeindekasse zu entrichten. Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steuererklärung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Erklärung festzusetzen ist.

§ 8 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Vertreter der Gemeinde sind berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 9 Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 10 Übergangsvorschriften

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits aufgestellten Apparate sowie die bereit unterhaltenen Spielbetriebe sind der Gemeinde durch den Veranstalter spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung mitzuteilen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.01.2002 in Kraft.

Kleinebersdorf, 06.05.2002
Gemeinde Kleinebersdorf


Domke
Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kleinebersdorf hat in seiner Sitzung am 11.03.2002, Beschluß Nr. 3 / 2002 die

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte der Gemeinde Kleinebersdorf

beschlossen.

Das Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises hat mit dem Schreiben vom 03.04.2002 Az 15/968.2/KEB/VERGNÜGUNGSSTEUER die öffentliche Bekanntmachung der Satzung zugelassen.

Kleinebersdorf, 06.05.2002
Gemeinde Kleinebersdorf


Domke
Bürgermeisterin

ausgehängt am:

abgenommen am:

16.05.02
27.05.02